**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

beransgegeben

Efder und Uffert,

Mitgliebern ber gefeggebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Sundert Geds und dreifigftes Stud. Drittes Quartal.

Burich, Connabends den 15. September 1798.

### Befeggebung.

Genat 21. Auguft.

Der Befchlug welcher bem Em. Bobleb, Canton Mrgan, feines Stie oheims Wittme, Die von ihm fchwanger ift, zu heurathen bewilligt, wird verlefen. Luthi v. Gol. bemertt, ber Beschluß fage, Diefe Che fen burch die alten Bernergefege nicht verboten gemefen, bennoch hat das Bernerfche Chegericht feine Einwilligung bagu nicht geben wollen; ift Die erfte Der Bittfeller ein offerreichischer Deferteur ift; ein gus Behauptung richtig, fo hat bas Berner Chegericht ter Burger werde niemals Ausreiffer werden. — Der feine Befege überfchritten; bas erfodert aber einen Befchlug wird angenommen. richterlichen Spruch, und gehort bor den oberften Gerichtshof; er verwirft ben Beschlug. Rubli bage ! gen will annehmen; wenn Begunftigung bon Beurasthen Sandlungen find die und nicht gufommen, fo haben wir beren fcon viele begangen. Bastin ftimmt Luthi bei in Absicht auf die Ermagungsgrunde bes Befchluffes; diefen felbst aber fieht er als eine Beus rathsbegunstigung an, und will annehmen. Muret erinnert fich, daß der groffe Rath mit einer Art Un-wille die Bitte eines Burgers, der die Niece feiner Frau heurathen wollte, verworfen bat, um fo viel mehr hatte er das namliche in Diefem Falle thun fol len; überdieß ift dieg ber erfte Sall Diefer Art, Der mehrere nach fich giehen tonnte; er verwirft ben Be: fchluß; feine Unnahme tonnte unfere Achtung der Gitt lichfeit, wenn es bier auch nur Borurtheil betreffen follte, zweideutig machen. Endlich finde Recurs an ben oberften Gerichtehof fatt. Debeven ift gleicher Meinung; wenn das Berbot Diefer heurath nicht aus, bruflich in ben Bernerschen Gefegen fteht, so ift bieß weil die Gache fich von felbft verftund. Der Befchluß wird bermorfen.

Der Beschluß welcher bem B. Gruber von Wien eine Burcherin heurathen ju durfen erlaubt, ohne baß er feinen Beimathschein noch vorweisen fann, jedoch auf vorhandenes Zeugniß eines Burcher Fabrifanten bei bem er in Arbeit fteht - wird verlefen. Meper

fallen wurden. Erauer: Gobald die Ronffitution Fremden erlaubt, fich in ber Schweiz niederzulaffen, fo muß fie ihnen auch zu beurathen erlauben; man wird nicht verlangen, daß fie 20 Jahre unverheuras thet in der Schweiz leben follen. Lang ift gleicher Meinung; Meyers Beforgniffe fepen gang grundlos; man muffe Die Bebolferung nicht berhindern; bon ihr hange groffentheils das Glut eines Staates ab. Fornerod findet den Umftand febr bedentlich, daß

Der Befchlug welcher dem B. Tarbend von Migle eine feit 9 Monaten verwittwete und feit 6 Monaten bon ibm ichmangere Derfon zu beurathen erlaubt, wird verlefen; in der Ginleitung des Beschluffes beift es unter andern: der Geift der Ronftitution, Menfchlichfeit und Liebe des Rachften ers fodern Diefe Bewilligung. Ufteri will, man foll über diefen mit folden Ermagungsgrunden vers febenen Befchluß gar nicht eintreten; es fen hochft ungeziemend, in gefeglichen Befchluffen Gpaß treiben ju wollen. Erauer fieht nicht, daß hier Spaß ges trieben werde ; judem nehme der Genat nicht Die Gins leitung, fondern nur den Befchluf an. Schneider bittet, daß man doch zu den wichtigern Debatten, die an der Tagesordnung find, übergebe. Zaslin glaubt, wir fonnen feine Resolution guruf fenden, ohne dars

Man geht über Ufteri.s Untrag jur Tagesordnung. Ufter i fpricht nun gegen den Beschluß; er weiß nicht, mo der groffe Rath ben Beift Der Conft is tution mag gefunden haben, welcher einer Wittme fogleich nach dem Tode ihres Mannes einen andern ju beurathen erlaubt; dagegen ift es flar, daß das alte Gefes, welches dieg vor Ablauf eines Jahres verboten, ein für die Erhaltung gefellschaftlicher Ords nung, fur Abbebung bochft unangenehmer und nachs Daushaltungen in die Schweiz fommen, Die jur Last bes, wichtig mar. Man fagt, Die alten Regierungen

über entschieden ju haben. Ban findet auch feinen

Spaß, fondern natte fimple Darftellung Der Gache.

hatten nicht felten bon Diefem Gefeg bifpenfirt. Deffo fich erinnern, baf ich bor einigen Zagen eine fleine weniger follen wir das thun; mas find Difpenfa. tionen anders als Gunft und Billtubr, und Die follen unter und nicht fatt finden; fobald bas Gefet gut und weife ift, fo follen fich Alle ihm unterwerfen; man fpricht endlich von Ruffichtnehmen auf ben Patriotiem und die Redlichfeit der Bittfteller feis das Rind, diefes wird gleich mobilgebobren fenn, Die Eltern mogen fich getraut haben, ober nicht, und wenn Borurtheile herrichen Die ihm fchaden fonnten, fo muffen wir diese auf andere Weise angreifen, nicht burch Difpensationen bon weifen Gefegen. gafle chere: Den Geift ber Ronflitution fur biefen Bei fchluß anrufen, mare foviel gefagt, als ber Geift ber Rongitution ift der Sittlichfeit zuwider; nach ben bors handenen Gefegen gehort das Rind dem berftorbenen Chemann ; es hat alfo Damen und Stand feines ber: stemann; es gat alle Kamen and Stant fem Monat storbenen Baters; denn eine Wittwe hat 10 Monat Zeit ihre Schwangerschaft anzuzeigen. San ist gleicher Meinung. Mittelholzer ebenfalls. Muret glaubt, wenn das Gesez gegen frühzeitige Ehen der Wittwen nicht vorhanden ware, so müßte man ein folches geben; er mundert fich wie man fagen fann, Die Gefche der Freiheit und Gleichheit fepen benen ber Sittlichkeit zuwider. Bundt und Mung er fimmen bei. Der Beichlug wird einmuthig verworfen.

THE TITE TO SECOND

Die Discuffion über ben Zehendenbeschluß

wird fortgefest.

Eine Petition verschiedener Rirchengemeinden vom Diffrift Bangen, Ranton Bern, und eine andere bon Gemeinden der ehemaligen Berrichaft Migle, beide fur Abschaffung des Behenden, werden verlefen, Ber thollet: hier find nun einmal Menschen, die fich der Rovolution wurdig zeigen; ich verlange daß der Genat ehrenvolle Melbung Diefer Bittschriften im Protofolle beschlieffe. Ufter i: Ich widersetse mich biefem Berlangen. Bisbahin hat der Senat den Diefem Berlangen. weisen Grundsag beobachtet, jede Bittschrift fur oder gegen ben Bebendenbeschluß mit aufmertfamer Rube anguboren, und meder Beifall noch Migfallen gu be zeugen; ich hoffe nicht, daß igt, wo es um Entscheis dung ber Sache gu thun ift, man bon Diefem Grund; fate abweichen wird. Uebrigens werden Diejenigen Bittschriften, Deren Innhalt von Wahrheit, Gereche tigfeit und Ebelfinn eingegeben ift, ihren Berfaffern Ehre machen; es braucht bagu feiner Chrenmelbung : bagegen Petitionen Die, mas unrecht und ungerecht ift fodern, ihren Berfaffern Schande bringen merben, wann fie auch geben ehrenvolle Melbungen erhielten. Erauer findet, in den abgelefenen Petitionen berriche freilich mehr Menschenverftand, als in ben frubern, von Ariftofraten und fanatischen Geiftlichen hervorges loften; damit wir aber gang unpartheilich ericheinen, fo will er, wie bisdahin, im Protofoll nur einfache Ungeige thun laffen. Bobmer: 3ch mundre mich, bağ man fich fo lange aufhalten fann; jedermann wird

Ungeige gemacht habe, daß die von den alten Regies rungen waren, nicht ablaffen tonnen - (Der Draffe dent unterbricht und birtet ibn, von der Gache felbft ju fprechen) - Berthollets herrliche Rede fann über nen Zweifel übrig laffen; ich ftimme ihm bei. - Ber thollets Untrag wird verworfen.

Mener v. Arau fest feine Bermerfungegrunde auseinander; er fann ben Bebenden nicht anders als für eine Abgabe anfeben ; Die Bodenginfe will er gang bezahlen laffen; die Bebenden aber follten nicht mit jenen gleich berechnet werden. Er manfcht, ber groffe Rath mochte nun nach Bermerfung Diefes Befdlus fes, einen befondern uber den Die Biabrigen Bes henden fenden; er wunfcht bag fatt bes Toten nur der 12te verlangt wurde; hernach follte man fich mit dem allgemeinen Finangfpstem beschäftigen.

Genhard will die Zehenden weder für eine Fend Dalabgabe noch überall für eine Abgabe erfennen. Er wunscht eine billige Lostaufung festgefest gu feben, wo alsbann jeder Gemeinde foviel überlaffen wurde, als fie zu Erhaltung des Gottesdienstes bedarf; den Meberreft nimmt der Staat fur die Armen und zu

Entschadigung der Partifulareigenthumer.

Deveven fpricht von der heiligfeit des Eigens thums und der Ungerechtigfeit die man begeben murde, wenn man ben Behenden ohne Entschädigung aufhobe. Indeffen kann und foll die Ration einige Opfer thun, und denen die fich lostaufen follen, Dabei bulfreiche Sand leiften; aber vor allen muß man die Rinangen des Staats naber fennen.

Duc lieft einen langen Auffat gegen ben Be-

schluß. Baslin bezeugt, daß fo wie er der Meinung der Majoritat der Kommission beigetreten ift, so fen er auch mit den in dem Bericht aufgestellten Grundfagen meift einverstanden; vielleicht in einem nicht wefents lichen denke er verschieden; er sehe namlich ben 30 benden eber fur eine Abgabe oder Auflage als fur eine Schuld an; babei febe er nicht auf den immer buns teln Urfprung, fondern auf den Umftand, daß es von bem Eigenthumer eines Grundftute abhangt, den 30 benden zu entrichten oder nicht, indem unangebaute Guter nicht gablen. Auf jeden Fall ift er eine gaft fur den gandmann, weil er vom Ertrag feines Schweife fes und feiner Arbeit, nicht bom reinen Ertrag, und ungefahr den dritten Theil des reinen Ertrags gablen muß; nach der Ronftitution foll er von diefer gaft fons nen erloft werden, er foll und muß mit ber Beit bas bon befreiet merden; aber bas rechte Mittel biegu hat ber Beschluß des groffen Rathes teineswegs getroffen; Die Gerechtigteit ift darinn nicht beobachtet, und bet Staat auf eine unüberlegt Beife beschwert.

Attenhofer verwirft ben Befchlug als unges

recht, unbeffimmt und mangelhaft felbft an ben noth: mendigften Definitionen; Die gaften welche baburch abgeschaft werden sollen, find rechtmaffiges Eigenthum ihrer Befiger; Die Ronflitution fobert feine Schenfungen, und wir find bagu gar nicht befugt; wir follen nicht eine Burgerflaffe auf Untoffen ber andern bes gunftigen; der Salbe wom Sundert ift fein Losfauf; unfre Finangen wurden durch Umahme Des Befchinfe fes in ben betrübteften Buffand verfegt.

Schneider pflichtet ben Grundiagen bes Come missionalberichtes durchaus bei. - Ift der Zehende, fagt er, wie uns verschiedene Gefeggeber, um eignen Intreffes millen wie es scheint, überreden wollen, uns gerecht, fo ift auch jeder Loefaufungepfennig unger recht; ift es aber, wie ungezweifelt dargethan ward, eine rechtmässige Schuld, so soll eine billige Lockaufs: fumme nach dem mahren Werth Des Eigenthums feft:

Befest werden.

Ziegler als legtes Mitglied der Kommission fimmt ebenfalls gur Bermerfung ; es muffe bei einem folden Beschluß auf die Bedurfniffe und Lage Des Staats Rufficht genommen, und bor allem ein neues Auflagen, und Finangfpftem, entworfen werden.

Lang fagt, er habe bas Wort begehrt, um bas Gutachten Der Majoritat der Kommission zu widerles gen; er durchgeht daffelbe, und fügt jedem Sage feine Bemerfungen bei. Rach dem mas die Rommiffion über Den 1. Artifel fagt, foll alfo ber gandmann Gelab bleiben wie zuvor! Ift es möglich, die alten Regies rungen vernichtet gu haben, und ihre Wirfungen als Beiligthumer gu verehren. Eine Gumme von 120 Millionen Schweizerfranten wurde Die Lostaufung, nach den Grundfagen der Kommiffion berechnet, tra: gen; bas murbe herrlichen Dant verdienen! und mann Diefe ungeheuren Gummen bezahlt maren, bann fame erst eine mit dem Stadtler, der noch nichts gablte, gemeinfame Steuer. Rur Oligarchen, Foderaliffen und Egoiften fonnen bas munfchen; ber gandmann wurde durch die Grundfate der Rommiffion unger rechter als felbst unter ben alten Oligarchen behandelt. - Die Stadte und die Rantone die feinen Behenden jahlen, find der Rommiffion groffen Dant fchuldig. -Das Salbe bem Sundert, mit dem Ertrag der Bot benginfe, gemahren febr groffe und gur Entschadis gung hinreichenbe Gummen. - Die Stadtler , Egois foll. Angenommen. ften, Foderaliften, Dligarchen find burch die Ronftis tution jur Freiheit und Bruderliebe, aber auch gur Tragung gleicher Laften und gleicher Abgaben aufge fodert. Die Commiffion meint, man batte fich erft mit einem allgemeinen neuen Auffagenspftem beschäfe tigen follen; gerade umgefehrt: baran mar gar nicht u denfen bis die ungerechten, unproportionfrten und bruckenden Auflagen, Die auf Egolsmus und Godera: lomus gegrundet waren, abgefchaffe find. Die ge- nach Lugern gefandt, um Unffalten bieruber gu treffen, mabite Reihe von Jahren, um einen Mittelpreis Des und man alfo feinen Bericht abwarten foll, ehe eine

Getraides herauszubringen, ift fur die Zehendbefiger noch fehr großmuthig gewählt; benn die Getraidepreife werden theils durch die Aufhebung der Sperre gwis fchen den Kantonen, theils durch die Berminderung des bagren Geldes, geringer als je werden. - Reineinziger Artifel des Beschluffes ift der Inquisition der Commission entgangen; fie fagt, die Aufhebung der Rlofter fep zu voreilig entschieden: glaubt fie etwa, die Rlofter werben nach der Konstitution fortdauern tonnen ? Gie foricht von fremben Burften; von diefen follte fich ber Gefeggeber Schrecken laffen, um Furften willen die ihrem Ende nabe find, follte er bon den beiligen Rechten der Menfchheit abweichen! - Auf jene die fich bereits bom Zehenden u. f. w. losgefauft baben, wird man in einem nachfolgenden befondern Befchluß Rufficht nehmen fonnen.

Da der Beschluß des groffen Nathes der Ront flitution gemaß ift, ba er-ben Foderalismus, unfern gefahrlichften Beind, unterdruft, ba er auf Ginheit Der Republit und Menschenrechte gegrundet ift; ba ein neues Finangfiftem nicht erreicht werden fann bis über die Feudallaften entfchieden fenn wird, fo

nimmt er benfeiben an. Bodmer: Ich trage barauf an, daß biefe Mein nung nun auch abgedruft werde, wie man ben Raps port der Kommiffion abgedruft hat. Wenn nun noch 16 biefer Meinung beigepflichtet hatten, was mußte das nicht für einen Gindruf machent (Man lacht.) Badon will für beute die Discuffion Schlieffen, und Die frangofische leberfegung von Lange Deinung auf morgen fparen. Muret fagt, aus dem gacheln bers Schiedener Mitglieder habe er erfeben fonnen, wie intereffant fur Die frangofischen Glieder des Genats Die genaue Renntnis von Lange Meinung fenn muffe; Der Dollmeticher mochte fie alfo, ba fie geschrieben ift, bis morgen durchlefen, um fie alsdann befto fertiger überfeten gu fonnen.

Attenhofer erhalt fur 14 Tage Urlaub.

## Groffer Rath, 22. Auguft.

Ch en aud giebt feinen erhaltenen Urlaub guruf ... indem er nicht mehr im Fall ift, Davon Gebrauch gu machen. Carrard bemerte, daß diefe Ungeige ohne weitere Berathung dem Protofoll einverleibt merden

3. Eng leiftet den Burgereid.

Comini fodert, bag bas Gefet, welches bie Rirde Des Urfelmerfloftere in Lugern gum Berfamme lungsfaal bes groffen Rathe bestimmt, jurufgenoms men merde, weil diefeibe fchwer ju ermarmen fen, und die Stimme barinn fich verliere. Bourgois Eich er fodert Tagesordnung , weil die Bers fammlung den Prafidenten der Gaalinfpeftoren, Saas Menderung vorgenommen wird. Zim merman folgt gerne um der Wichtigkeit der Sache willen gurufnimmt, und begehrt, daß das Gutachten der Munizipalitäts, um dem Rapport ganz benzupflichten. Huber folgt, kommission, welches an der Tagesordnung ift, vor; weil es besser ift schon in Schlachtordnung zu stehen genommen werde. Man geht zur Tagesordnung. wenn man von einem Feind angegriffen wird, als

Secretan im Namen der Besieglungskommissen schlägt eine Menderung in dem Besieglungsbesschluß vor: der 8 g. wird folgendermassen abgeändert. Bann von Staatswegen der Sequester über Mobilien verhängt werden muß, so soll dieses der Regierungssstatthalter, oder der Unterstatthalter vder der Agent thun, und dasur Sorge tragen, je nachdem der eine oder andere dem zu sequestrirenden Gegenstande am nächsten und bequemsten ist. Wenn 2 solche Beamte gleich nahe daben sind, so soll der höhere im Rang den Sequester anlegen." Angenommen.

Der 10. 5. wird folgendermaffen abgeandert vorgeschlagen. In denjenigen Gegenden, in welchen das Gesetz die Siegeltax auf ein gewisses vom hundert bestimmt, soll die hochste Tax nicht hoher als auf 1/4 vom hundert gesetzt werden konnen, und zwar nur provisorisch." Auch dieser 5 wird angenommen.

hecht glaubt um diesen Beschluß in Ausübung zu bringen, musse auch noch das Siegel dieser untergeordneten Gewalten bestimmt werden, und fodert das her Niedersehung einer Commission hierüber. Der Antrag wird angenommen und der vorherigen Sies gelsommission zugewiesen.

Zimmermann glaubt ber Bericht über die Einrichtung der Munizipalität sey so vollständig und der Gegenstand selbst so dringend, daß derselbe im Ganzen behandelt werden sollte, indem jedes Mitglied den Bericht zu haus habe lesen und untersuchen könsnen. Carrard unterstütt diesen Antrag durch Darsstellung der äussersten Dringlichkeit der Organisation aller Autoritäten des Staats. Escher solgt und schlägt vor, insvern dieser Antrag nicht angenomsmen würde, doch wenigstens Abschnittweis denselben zu behandeln. Koch folgt ganz. Jomini widersett sich diesen Antragen, weil eben der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen der Bericht paragraphweise behandelt werden musse. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Suffi begehrt, daß dieser zwekmässige Napport sogleich ganz angenommen werde. Carrard folgt Sufft und beschwört die Versammlung diesen patriotischen Antrag Hussis anzunehmen, weil ber Gegenstand von der größen Dringlichkeit ist, und vielleicht keine Unordnungen in einigen Gegenden Helvetiens entstanden wären, wenn die Munizipalitäten schon organisirt wären: er hatte selbst 30 verschiedne Ein wendungen gegen den Rapportzu machen, die eraber

um dem Rapport gang bengupflichten. Suber folgt, weil es beffer ift schon in Schlachtordnung ju fteben wenn man bon einem Feind angegriffen wird, als noch unorgarnifirt auf dem Feld herumzulaufen. Eus ft or hat nur einige Bedenklichkeiten : er wunscht, daß die von den Munigipalitaten aufgelegten Buffen derfelben gang oder wenigstens jum Theil geboren follten. Cartier begehrt noch einen Endartitel, ber Darinn beffeht, daß fogleich nach Unnahme Diefes Bes richtes als Gefeg, die Munigipalitaten in gang helbetien ermablt merden follen. Gecretan glaubt es muffe, wenn der Genat ben Befchluß beftatigt, ein befondes res Gefet über Die Schleunige Ausführung beffelben gemacht werden. Bimmermann folgt Suffi. Jos mini proteftirt wider die ununtersuchte Unnahme des Gutachtens. Roch wiederlegt Cuffor und fagt, wenn man nur immer bas Befte wolle, fo berliere man gewohnlich das Gute, mer die auffere und innes re Lage helbetiens auch nur einigermaffen fenne , muffe fühlen, daß die ichleunigfte Organisation des Staats erfles Bedurfnis fen, und man fich alfo nicht mit Rleinigkeiten abgeben und die Zeit ber Rettung das durch vernachläffigen muffe. Bergog folgt gang Suffi und führt das Benfpiel Frankreichs gur Unters ftugung Diefer Mennungen an. En g folgt und bezeugt, daß im Canton Gentis, Die Dringlichfeit bierüber fo groß fer, daß die Unnahme Diefes Gutachtens bie grofte Freude verurfachen werde. Carrard beschwort die Versammlung den Rapport ohne Zaudern anzus nehmen. Das Gutachten wird angenommen. (Man flatscht.)

huber fodert, daß fich die Commiffion noch mit einem Borschlag über die schleunige Bildung der Munizipalitäten beschäftige. Cartier folgt und fodert Dringlichkeitserklarung an den Senat. Dieser Untrag wird angenommen

Bimmermann legt im Namen ber Jagdtom, miffion folgendes Gutachten bor:

# Burger Gefeggeber!

Die Commission, welche sie für die Jagd und Fischerei niedergeset haben, um Borschläge zu Gessetzen darüber zu entwerfen, glaubt diese Gegenstände in verschiednen Abtheilungen behandeln zu muffen, weil sie wesentlich von einander verschieden sind, und begnügt sich gegenwärtig, Ihnen Gesetze in Rufsicht der Jagd vorzuschlagen.

(Die Fortfetung im 137ton Stud.)

## schweizerische Republikaner. Der

Sundert sieben und dreiffigftes Stud.

Befeggebung. Groffer Rath, 22. Auguft.

(Fortfebung.)

In unfern ehmaligen arifiofratifchen Berfaffun: gen gab es fo mancherlei felbftfuchtige Rechte und Dor, juge fur Die regierenden Familien , Die in Bezug auf ihren eigentlichen Werth von feinem groffen Belang waren, aber bie in Rutficht ihres fleinlichten Gigen: nuges und ihres gehaffigen Druts oft weit mehr als andere jedes Gefühl der Gerechtigfeit und der Frei. beit umgurten — Der abscheuliche Aristofratismus fann sich nirgends verläugnen; auch auf die ersten Raturgenuffe der Menschen erstreft sich seine despotis fche Sand. Gein unerfattlicher Eigennuß, feine ra: fende Eitelfeit befchranten und berauben Die Staats; burger auch der durftigften Erwerbemittel, auch der einfachften und unschuldigften Freuden bes Lebens. Wenn man mit ruhigem Auge alle Die Abstuffungen der fogenannten Rechte der ehmaligen Bobiedelges bohrnen herren und Burger einiger hauptstädte be: trachtet, fo gerath man in Berfuchung bald über Die Marrheit ihrer Unmagungen ju lacheln, bald fich über die Diedertrachtigfeit berfeiben gu argern.

Unter Diese fleinlichten, lacherlichen und nieder, trachtigen Unmaßungen gehörte unftreitig Das zum Theil vorzügliche, jum Theil auch ausschließliche Recht

der Jago. In den ehmaligen Rantonen Bern, Golothurn, Freiburg , burfte niemand jagen , als wer das zweis deutige Gluck genoß, mit den hochgeachten, gnadigen herren in der gleichen, durch Mauern begrängten Athmosphare, gebohren zu fenn. In andern Ran-tonen durften zwar die Staatsburger die Jagd benu-Ben, aber nur auf eine febr eingeschrantte Urt, und bei weitem nicht wie die Burger der hauptstädte. Man findet in diefem Begug in ben vorhandenen Jagdordnungen Die auffallendsten Beweise der deus tendsten Unmaffungen und der lacherlichsten und abs geschmatteften Gitelfeit. 3m Ranton Bern, g. B. lebs ten einzig fur die Wohledelgebohrnen herren und Burger die Bogel in ber Luft, und die Thiere in den Maldern.

Im Ranton Burich hatten bie Stadthunde Bor: rechte por den hunden des gandes, und sobald die erftern auf der Jagobahn erschienen, mußten die lege tern Diefelbe raumen. Bier alfo übertrug der Unver fand und die Gitelfeit, den Ariftofratismus fogar

Diefe treuherzige Unwendung eben nicht in feinem vortheilhaftesten Lichte. Dag in einem monarchischen Staat der Despotische halbgott auf dem Throne ges gen feine Stlaven folche Rechte ubt, das lagt fich denken, aber daß fie Jahrhunderte hindurch von einem elenden Saufchen von Stadtherren, Die gum Theil fo abgeschmatt maren, in neuen Zeiten ihren Abel felbft ju Defretiren, in einem Lande ausgeubt murden, mo der Burger mit den Begriffen bon errungener Freiheit und von Republit fehr jung fcon vertraut mar, bas wurde faum begreiflich fenn, wenn man nicht mußte, Daß Die Quinteffeng Diefer herren, Die Schultheiß, Math und Burger ichlau genug waren, burch taufend Regierungsfunfte Diefe Begriffe von ihrem naturlichen Zwecke abzuleiten, und ihnen eine febr schiefe Riche tung gu geben.

Sie verftanden das Machen bei ber Menge in eis nen Traum zu verwandeln, und in der Runft der Blendung fonnten fie füglich den beffen politischen Magiern gur Geite gesett werden; nie hatte fich die Nation ohne Lauschung so erniedrigen laffen, Diefes mußten fie ju mohl, und die Gerechtigkeit gebuhrt ihnen, daß fie eher eigennutige, politische Laufends tanfiler , als geradeju tropige Defpoten maren.

Das ausschließliche Recht auf einen Theil ber Schopfung, auf welchen feder Anspruch bat, grundes te fich nach ihrer Ausfage, auf vaterliche Borforge für den Wohlstand im Lande, und auf heilfame Mastregeln gegen den Muffiggang; im hintergrunde ftette aber fibaritische Lust nach Reichhaltigkeit guter Biffen - elender Reid , um einzig ober boch wenigs ftens vorzüglich einen fo luftigen und gefahrlichen Rrieg fuhren gu durfen; und ariftofratische Citelfeit, welcher das ausschliefliche Recht auf germ im gangen gande auf die Herrlichfeiten der Jagerei, auf Bediente, Sunde , Sirich , Geweihe, u. f. w. den fuffeften Ris Bel verurfachte.

Der Burger alfo, ber auf eigne Roften fich bes mafnen mußte, der fich fur die Sache der Freiheit bemafnet glaubte, Der Durfte in verschiedenen Rans tonen mit feiner Buchfe feinen haafen in feinem Forft, fein Reldhuhn auf feinen Meckern fchiegen! - Bei ber Biedergeburt ber Republit, in bem Zeitalter ber mahren Freiheit schwinden folche Diedertrachtigfeiten

dabin, wie die Menfchen, die fie übten.

Ihre Commiffion, Burger Gefeggeber, glaubt, fie murde ihre Gefuhle beleidigen, wenn fie erft noch die Grundfage entwickeln follte, die unter feinen Bes auf die hunde, und geigte denfelben unbewußt, burch I dingungen mehr Borrechte geftatten, und die jedem Belvetier gleichen Unspruch auf das Recht der Sagd geben. Mit den mahren Begriffen von Freiheit und Gleichheit muffen aber flets Die Begriffe von Ordnung 18) Benn von zweien oder mehreren Jagern Jagebunde und Maffigung verbunden fenn. Es ift daber Diefen Grundfagen angemeffen, daß bas Gefeg jedem Streit vorzubeugen fuche, der durch die groffe Concurren; entfteben tonnte, und wenn auf der einen Geite je der helvetier mahrend eines bestimmten Zeitraums jagen barf, fo ift es um ber Erhaltung eines, nicht gang unbetrachtlichen Nahrungszweiges willen, noth: wendig, daß in einem eben fo beftimmten Zeitraum, fein Selvetier jagen burfe. - Mus der gleichen Urfache ift es eben fo nothwendig, einzelne Gebirge burch gang Helvetien aus der unbedingten Jagdfreiheit aus zuhrben, benn nie foll in unferm Staat der Zerftorungsgeift durch Gefetze begunftigt werden, nie foll uns das Gefühl ber Menschlichkeit, feibft gegen Thiere verlaffen, das une Schonung in ihrer Brutgeit be: fiehlt, und nie wollen wir, mas die gutige Matur beschihrt, muthwillig verschwenden.

Die Commiffion Schlägt Ihnen baber folgenden Beschluß bor:

Un ben Genat. In Ermagung ber Norhwendigfeit, fur die Res publit, in Rufficht der Jago, neue Gefete zu verfaf fen, die den Grundfagen derfelben angemeffen fepen, und die zugleich mit der möglichften Freiheit den Geift

ber Ordnung, Mafftigung und Erhaltung bereinigen, beschließt der groffe Rath :

1) Jeder Selvetier hat überall in Selvetien das Recht ju jagen , mit Ausnahme gemiffer einzelner , in bem gande bertheilter Berge, welche bas Gefet bestimmen wird, und auf denen niemand jagen foll.

2) Die Jago ift immer vom Iften herbstmonat an bis jum iften hornung frei und erlaubt, ausge: nommen in Rebbergen, in welchen die Jagofreiheit erft nach der Weinlese ihren Unfang ummt.

3) Alle Treibjagden, auffer auf reigende Thiere, find

bei Etrafe von 30 gibr. verboten,

4) Es ift bei Strafe von Liv. 20 verbofen, Garne, Letiche, Schleifen, Fallen u. d. g. auf den Feldern fowohl als in ben Beholzen, bem Gewild gu richten.

5) Bon Diefem 4ten Artifel find ausgenommen Garn für Lerchen und Finten, und Echleifen ober Let fche auf den Baumen und Gestrauchen fur foge

nannte Salbbogel u. b. g.

6) Jeder Burger foll fich auf der Jagd forgfaltig in Acht nehmen, niemand an feinem Gigenthum gu franten , und an feinen liegenden Grunden in beschädigen, bei Strafe der Berantwortlichkeit und Des Erfages alles angerichteten Schadens.

7) Ein Burger, Der ein Gewild erlegt, bas bon an

schuldig es bemjenigen auszuliefern, bem biefe hunde angehörten.

jufammenichlagen, und vereinigt ein Thier jagen!, fo foll das gefchoffene Bewild unter Die Eigenthus mer bertheilt merben.

9) Die Jago ift immer in Selverien mit und ohne hunde vom iften Gornung an, bie jun iften herbit monat bei einer Strafe von 20 g.br. verboten.

10) Unter gleicher Strafe ift es verboten, in Diefer Zeit Bruten von Bogeln ober vierfuffigen Thieren. auf den Sildern, oder in den Geholgen gu verder? ben ober meggunehmen.

11) Bon dem Toten Artitel find die Alpengebirge aus, genommen, auf welche die Jagd vom August bis

Unfang des Mergens erlaubt ift.

12) Bon bem gen Artifel ift auch Die Schnepfenjagd ausgenommen, welche vom Iten Merg bis ben 15ten April erlaubt ift ; jedoch follen die Jager mahrend diefer Beit feine, andern als Suhnerhunde mit fich fuhren und durchaus fein anderes Gewild als Schnepfen schießen durfen, da fie fonft als bem geen Artifel zuwiderhandelnd angesehen mer ben jollen.

13) Bon dem gten Artifel ift auch noch die Jagd mit dem Suhnerhund auf eingeerndeten Feldern und Riedten oder Dofern ausgenommen , welche vom Iten August an, bis jum Iften hornung erlaubt Indeffen foll fich jedermann euthalten , bis jum iften herbstmonat, mo die Jago im allge: meinen frei ift, mit dem Suhnerhund in Geholgen ju jagen, ober etwas anders als Federgewild gu fchießen, da es sonft als leberschreitung des toten Artifele angesehen werden foll.

14) Allen untern Forftbedienten, Bannmarten, Solf warten, holzweibeln u. d. gl. foll befohlen mers den, bei ihrer Pflicht die genaueste Bachsamtelt auf die Erfullung Diefes Gefetes gu haben, um alle demfeiben guwider Sandelnden dem Friedenst

richter ibres Orts angugeigen.

15) Wahrend Der Zeit, Da Die Jagd berboten ift, follen Die Forfibedienien, Bannmarten, zc. fein Schiefgewehr tragen, ausgenommen in ben Rebe bergen.

16) Die Strafe fallt gang in ben Rationalichag. Im Ramen Der Commiffion Bimmermann. Delves.

Efder ift im Gangen genommen mit biefem Gutachten gufrieden , doch bittet er Corge ju tr gen, daß dem fibaritifchen Gaumen ber jegigen Jager ju lieb, der Feldbau nicht vernachtaffigt wirde, und ju Diefem Ende hin, will er beftimmen, daß jeder Burs bern hunden als den Seinigen gejagt wurde, ift I ger das gange Jahr durch das Gewild ichiefen Durfe. welches fich in feinen Feldern und Weinbergen zeigt, nicht Diejenige ift, in der der Gefeggeber jum Bolt indem er feinen Grund fieht, warum die Saafen nun fprechen foll. Labin folgt Legler. Bimmers auf einmal ungestraft Trauben freffen follen; auch glaubt er fenen die Bugen ju gering , indem befannt: lich die Jago eine groffe Leidenschaft erweft, und es einer luftigen Gefellichaft von Jagern feineswegs ab: schreckend ift, eine folche Bug ju gablen, um die Freude einer Treibjagd ober etwas bon ber Urt angus ftellen; man foll alfo die Bug auf jede einzelne Per fon, die einer verbotnen Jagd beiwohnt, legen. huber billigt gang den Untrag der Commiffion, und glaubt die Buf wider verbotene Jago fen betrachtlich genug, und die Jago in den Weinbergen vor der Weinlese murde mehr schaden als nugen; er begehrt Unnahme und Druck des Napports. Erlacher will den 7. g. als ungerecht gang auslaffen, auch begehrt er , daß die Foiftbedienten feine Gemehre tragen dur fen, weil fie fonft die privilegirten Jager murben. Gecretan findet Den Befchluß ju fleinlicht und mehr für die Jager als für den Feldbau darin geforgt; er will feine Berge von der Jagd ausnehmen, fondern ausschlieffend in diefen jagen laffen und übrigens einem jeden nur auf feinem eignen Grund und Boden ju jagen erlauben, wie es in Franfreich geschieht; er begehrt alfo Zurufweisung des Gutachtens in Die Commiffion. Bimmermann bittet, daß ihm Efcher Die Saafen bekannt mache, welche Trauben freffen; er glaubt durch Weglaffung des zten S. tonnte fein Streit gwifchen Jagern entschieden werden, übrigens folgt er Erlachers Bemerkungen; dagegen glaubt er, Secretans Borfchlage fepen burchaus unans und begehrt Unnahme des Rapports. Deloes folgt Bimmermann. Carrard folgt Erlachers erfter Bemerkung, judem hat er nicht gern, daß der Anklager für die Anklage bezahlt wers de, weil dieses zu sehr dem Spionenspstem gleiche; er will alfo ben 7. unb 16. S. ausstreichen. Spergog glaubt auch hier muffe Freiheit und Gleichheit beobe achtet werden, er widerlegt aus Diefen Grundfagen ift, in gang Solvetien. 5) Diefes Ginfammeln ber Efchern und Gecretan, und will ben Rapport annehmen. Preux will nur die eigentlichen Alipens thiere das ganze Jahr durch jagen laffen. Legler will die Gemfejagd vom Sebr. bis August einstellen und berbieten. Efcher beharret auf feinem Untrag und glaubt, aus der Raturgeschichte der Saafen beflimmt ju wiffen , bag diefelben Trauben freffen , ba: ber wurde er es ungereimt finden, daß man traubens luftige Rnaben allenfalls auch mit bem Stock aus felben nicht todschießen durfe. Den Forstbedienten, aus der Staatskasse noch beifügen: bei einem Schas bie Gewehre wegnehmen, ware offenbar die Sichers den van 300 bis 1000 Franken — 16 Frf. von 1000 beit der Maldungen haberei aufopfern; den Druck des Rapports findet 7) Die Steuer wird dem Distriktsstatthalter eingehaus er ganz unschiellch; weil die Sprache desselben sehr bigt, der sie nach Verhältnis des Schadens austheilt wohl hier sich mit diesem Gegenstand vereinigt, aber und das vom Staat oben bestimmte Geschenk beifügt.

mann will Carrard nachgeben. Cartier begehrt, daß in den Sommerfruchten , die im Gept. noch fier ben, nicht gejagt werden durfe. Es wird beichloffen den 7. S. auszulaffan; die Forftbedienten follen in der gefchlognen Jagdzeit feine Gewehre tragen Durs fen; Die Buffen follen gang bem Staat gehoren. Leg lere Untrag wird angenommen; Efchere Uns trag mirb verworfen.

Secretan begehrt, bag B. Cat, Diefem Gis ferer mider die alte berneriche Dligarchie, und Dies fem edeln Patrioten (Berfaffern der Briefe an Mr. de Muralt) Den er unter Den Buschauern erblicke, Die Ehre der Sigung geftattet merde; Diefer Untrag wird

mit lautem Beifallgeflatich angenommen.

Grafen ried macht im Namen der Steuercoms miffion den Untrag, Das Direktorium einzuladen, und burch den Minifter Des Innern ein Projekt zu einer allgemeinen Brandaffecuranganftalt borlegen gu laffen, und bis zur Errichtung Diefer Unftalt folgens

bes Brandfteuerreglement einguführen :

1) Gleich nach Stillung einer Feuersbrunft foll ber Diftriftsftatthalter Davon benachrichtigt und von demfelben ein Berbalprojeg aufgenommen werden über die Urfachen der Feuersbrunft und über den durch uns partheiifche Manner geschäften Schaben. 2) Diefer Berbalprozef foll fogleich Dem Rantonsfratthalter und durch diefen dem Minister des Innern jugefandt wers den. 3) Der Minister wird den Berbalprojeg forge faltig untersuchen und den Abgebrannten im Fall bon absichtlicher Feueranlegung jede Unterftugung berweis gern, und fie bor Beborde belangen laffen. 4) Ift ber Brand nicht Folge bon ftraflichen Abfichten, fo foll gu Gunften der Abgebrannten bom Minifter eine freiwillige Brandfteuer ausgeschrieben und gwar nach Maasgabe des Schadens, in 1, 2, 3, oder mehres rern Rantonen, auch wenn der Schaben betrachtlich Steuer foll von ben Rangeln angezeigt und in jeder Gemeinde durch die Munizipalitat, an einem dazu bestimmten Sag bon haus zu haus vorgenommen werden ; der Betrag wird ber Berwaltungsfammer eingefandt, und von diefer mit Angeige, mas in feber Gemeinde gesteuert worden, jur fernern Berfügung des Ministers des Innern aufgehalten. 6) Der Misnister übergiebt diesen Betrag an die Berwaltunges tammer desjenigen Kantons, wo die Abgebrannten beit ber Waldungen gegen Solzfrevel ber Jagdlieb, bis 5000 Frf. - 32 Frf. von 5000 und mehr 48 Fr.

Huber folgt im Ganzen bem! Rapport und bes gehrt, daß auch Brandschaden, der durch offenbare Nachlässigfeit entstanden ist, nicht entschädigt oder weniger entschädigt werde als andere. Underwerth fodert, daß dieser Rapport dem Reglement gemäß, 6 Tag auf dem Bureau liegen bleibe, ehe man den selben berathe. Enz und Carrard folgen. Dies ser letzte Antrag wird angenommen

Die Fortfetung im 138ften Stuf.

#### Canton Gentis.

Auszug eines Briefs des Regierungestatthalters des Cantons Sentis an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

St. Gallen, ben sten Serbfimon. 1798.

Burger Direftoren!

Mit meinem gestrigen Schreiben machte Ihnen die Un-zeige von der Lage des Diftrifts Mheinthal, Apvenzell inner Mhoden, Appenzell ausser Ahoden vor der Sitter, und von den Magnahmen, die ich ju treffen genothigt wurde; nun habe ich das Vergnügen Ihnen anzuzeigen, daß biefe Maasreglen einen erwünschten Erfolg haben, die rüfgebliebenen Unterrheinthaler habe nun auch den Sid geleistet, ingleichem Gaiß; der Sinmarsch der Truppen geschah an diesem letzern Ort ganz rubig, und so auch in Oberegg Distrikt Wald, nur in einem dasm gehörigen Hof von einigen Häusern, mit Namen Oberholzeren, erfrechten sich die Bauren auf die Truppen zu schieffen, erson ober meiter nichts als ein Reinest das deskripen trafen aber weiter nichts als ein Bajonet, bas gefrummt wur: de, da hingegen 3 Bauren bleffirt und alle entwasnet, auch in Oberegg, die dort besindlichen gewesenen 3 kleine Kanonen abgeführt wurden, der Aide Major Mock von Herisau hat sich ben diesem Anlaß mit seinen Grenadieren rühmlich ausgezeich net. Die Rolonne die unter Unführung bes tapfern Burger Commandanten Wetter junger in Oberegg gewefen , wird nun in Altftetten fenn und vorrufen, um die widerfeglichen Ober: rieder in Ordnung ju ftellen. Appenzell inner Rhoden, das nun umzingelt ift, ließ die vergangene Nacht, durch 2 Deputirte mir die Anzeige machen, daß meine mehreren bekannt gewordes nen Publikationen einen folch guten Eindruck gemacht, daß man glauben und hoffen durfe, der Eid werde geleistet werden, haben desnahen fehr bringendlich gebeten, man mochte ihnen noch Beit gonnen, bis heut Mittag um in Uhr wollen fie Ber- fammlung halten, die Proflamationen noch einmal vorlefen las fen und glauben versichern ju borfen, daß ber Gid willig merbe geleiftet werden; ich habe diesem Ansuchen entsprochen, dann habe laut andern eingezogenen Berichten die beste Hof-nung, es werde auch dieser Distrikt zu seiner Pflicht zuruffeh-ren, welchem ich mit Verlangen entgegen sehe und mir auch Dann ein mahres Bergnugen machen werde, Ihnen folches uns gefaumt anzuzeigen u. f. w.

Gruß und Achtung.

Der Regierungsstatthalter des Canton Sentis J. E. Bolt. Mudjug eines zweiten Briefe bon bemfelben.

St. Gallen , ben 6. Serbftmon. 1798.

Burger Direttoern.

Ich eile, Ihnen Bürger Direktoren! die angenehme Nachticht zu geben, daß auf den gestrigen Tag der ganze Distrikt Appenzell inner Mhoden in einer allgemeinen Bolksversammlung den Bürgereid ruhig und still abgelegt, und sowohl mit als dem Bürger Cantonskommandant alsogleich durch Deputite die Anzeige davon gemacht haben, die ich Ihnen auch gestern Abend noch sogleich mitgetheilt hätte, wenn ich nicht in der sichern Erwartung gewesen wäre, daß ich Ihnen zugleich auch den nemlichen Bericht vom obern Rheinthal ertheileu könnte, woher ich aber heute noch nichts bestimmtes erhalten.

Auf diese Weise wachsen tagtäglich die tröftlichen Auslichten die man hat, daß bald alle Widerseilichen sich zur Rube legen, und dem Gesehe unterwersen werden. Es sind nun einzig die Oberriedter noch ruckständig und einige kleine Gemeinden des obern Rheinthals, gegen welche aber gestern Nachmittag, aus den Distrikten Rorschach neuerdings ungesehr 200 Mann freywillig ausgezogen sind, um sie in die Schranken des Gehorsams zurütbringen zu helsen. Ich hosse auch, daß dieses binnen wenig Tagen geschehen werde, obwohl ich so eben vernommen, daß heute 4 ihrer contrerevolutionaten Grundsähe wegen berüchtigten Sapuziner von Appenzell in daß Oberriedt beschieden worden sehen u. s. w.

Gruß und Sochachtung.

Der Regierungsstatthalter des Canton Sentis

## Angeige.

Johann Benedift Weber aus Genf, (urfprünge lich aus dem Canton Schweis) Professor der französischen, englischen, deutschen und italianischen Sprachen und Litteratur; die Er über 22 Jahr in verschiedenen der ersten Städte von Europa mit gluflichem Erfolg gelehrt hat, ist willens seine Talente in dem Sig der helvetischen Regierung und unter ihrem Schuß auszuüben.

Auffer den Lektionen in den schönen Wiffenschaften obger nannter Sprachen, giebt Er noch folgenden Unterricht:

- 1. In der Sphaera, phisischen Geographie und Geschichte jes des Landes.
- 2- In der allgemeinen Grammatif und damit verbundenen Logif oder verunnftige Grundsate über die Natur der Ideen und Wörter mit ihren verschiedenen grammatischen Eintheilungen zum Gebrauch der Jugend beyderlep Geschlechts und Nationen, sonderlich aber derer die sich in der französischen Schreibart zu vervollsommen wünschen.

Der Burger Weber bietet fich auch ! an, wohlabge faste und schleunige Uebersegungen in obigen vier Sprachen in liefern.

to desimilar designation of the state of the state of